

# Amtsblatt

## für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016  
800 Jahre  
Zehdenick

Zehdenick, 5. April 2019

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

17. Jahrgang | Nummer 4 | Woche 14



**Baumblüte am Kloster**

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Veröffentlichung von Satzungen**

- Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee .....Seite 2

**II. Veröffentlichung von Beschlüssen**

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 14.03.2019 .....Seite 6

**III. Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das verbundene Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, den Kommunalwahlen und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 26. Mai 2019.....Seite 7
- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zu der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick am 26. Mai 2019.....Seite 8
- Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Stadt Zehdenick – Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick und der Ortsbeiräte der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf am 26. Mai 2019 .....Seite 9
- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen.....Seite 15
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2015 der Stadt Zehdenick .....Seite 15
- Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen.....Seite 16
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015 .....Seite 16
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse .....Seite 16

**I. Veröffentlichung von Satzungen**

**Neufassung der Verbandssatzung  
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 12.12.2018 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee.
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Lindow (Mark).
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in Anlage 2 abgedruckten Muster.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.

**§ 2**

**Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält, übernimmt, erneuert, erweitert und verwaltet die dafür erforderlichen Anlagen. Dies umfasst die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.
- (3) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Der Zweckverband ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume oder sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (5) Der Zweckverband kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Auf-



## – Amtliche Bekanntmachungen –

gaben Dritte beauftragen. Er kann weiterhin die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen, soweit diesen als Hoheitsträgern vergleichbare Aufgaben obliegen. Der Zweckverband kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, sofern dies einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.

- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

### § 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. die Verbandsleitung.

### § 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter.
- (2) Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes. Andere Vertretungspersonen und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus.
- (3) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (4) Die Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann der Vertretungsperson des Verbandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen. Für den Fall einer Weisung oder einer geheimen Stimmabgabe in der Verbandsversammlung kann sie eine Stimmführerin oder einen Stimmführer durch offenen Wahlbeschluss bestimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner der vertretenen Gemeinde bzw. der Summe der Einwohner der vertretenen Ortsteile einer Gemeinde eine Stimme. Maßgeblich ist die Feststellung der Einwohnerzahlen entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für das laufende Jahr.

### § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts

anderes bestimmt ist. Insbesondere entscheidet sie über:

1. die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Kreditrahmen und die Stellenübersicht,
5. den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsleitung,
6. Geschäfte über Vermögensgegenstände mit einem Wert von im einzelnen Fall mehr als 500.000,00 €,
7. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
8. die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes,
9. die Auseinandersetzungsvereinbarung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### § 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es 20 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

### § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Tagesordnung kann am Anfang der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Satzungsänderungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

### § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten und wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Mitglieder mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, soll die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen werden. Sie ist dann, sofern die anwesenden Vertreter der kommunalen Mitglieder mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

### § 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 7, 8 und 9 dieser Satzung erforderlich.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 10

#### Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig gefasst werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 11

#### Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zu übersenden.

### § 12

#### Wahl bzw. Abwahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung, ihrem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Dem Verbandsausschuss können weiterhin zwei sachkundige Einwohner oder Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Verbandsausschusses kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden.

### § 13

#### Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch die Verbandsleitung zuständig sind.
- (2) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Empfehlungen ab.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:
  1. die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 50.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 500.000,00 €,
  3. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde,
  4. die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

### § 14

#### Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift ent-

sprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.

### § 15

#### Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung des TAV Lindow-Gransee ist hauptamtlich tätig. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Die Verbandsversammlung wählt eine ehrenamtliche allgemeine Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung für die Dauer von einer Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg. Die Verbandsleitung muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe haben. Im Anstellungsvertrag sind die Befristung und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl zu berücksichtigen.
- (2) Die Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung ist öffentlich ausgeschrieben. Bei der Wiederwahl kann die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig unterschrieben zu stellen; § 19 Abs. 2 S. 3 GKGBbg gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Verbandsversammlung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie zuständig für:
  1. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses,
  2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses,
  3. Entscheidung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000,00 €; darüber hinausgehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsausschuss,
  4. Entscheidung über Geschäfte mit einem Wertumfang bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Geschäfte unterzeichnet die Verbandsleitung oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter allein.
- (6) Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung ist die Verbandsversammlung.

### § 16

#### Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte einstellen.
- (2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden nach Beschluss der Verbandsversammlung durch die Verbandsleitung eingestellt, befördert und entlassen.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 17

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden für den Zweckverband sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Der Verbandsleitung obliegt die Kassenaufsicht.

### § 18

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist insoweit die Regelung gemäß § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Verbandssatzung. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Wirtschaftsjahres fällig.

### § 19

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger).
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger) bekannt gemacht

### § 20

#### Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Auf den Zweckverband sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in im GKG Bbg, dieser Verbandssatzung oder anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Vorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Gemeinden erlassen wurden, gelten für den Zweckverband entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder Zweckverbände von der Anwendung ausgenommen werden. Soweit in Rechtsvorschriften der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, gilt auch der Zweckverband als Gemeindeverband.

### § 21

#### Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch die Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung, wenn nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Wird der Zweckverband nach Abs. 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Abwicklerin ist die Verbandsleitung.
- (4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den kommunalen Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl gemäß § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung.

### § 22

#### Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Zweckverband voraus. Erklärt ein Verbandsmitglied eine Kündigung, gilt dies als Antrag auf Austritt. Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung.

### § 23

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindow, den 12.12.2018

Freitag

Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

#### Anlagen

Anlage 1 – Mitgliedsgemeinden

Anlage 2 – Dienstsiegel

#### Anlage 1

zu § 1 Absatz 1 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

#### Mitgliederstädte und -gemeinden

##### Amt Gransee

Stadt Gransee für die Ortsteile

Gransee, Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune

Gemeinde Großwoltersdorf für die Ortsteile

Altglobow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow

Gemeinde Schönermark

Gemeinde Sonnenberg für die Ortsteile

Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg

Gemeinde Stechlin für die Ortsteile

Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobow, Neuroofen, Schulzenhof

##### Stadt Zehdenick

Stadt Zehdenick für die Ortsteile

– Amtliche Bekanntmachungen –

Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg

**Amt Lindow**

Stadt Lindow für die Ortsteile

Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow

Gemeinde Vielitzsee für die Ortsteile

Seebeck, Strubensee, Vielitz

Gemeinde Herzberg

**Stadt Rheinsberg**

Stadt Rheinsberg für die Ortsteile

Rheinsberg, Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen

Gransee, den 12.12.2018

Freitag  
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin  
Vorsitzender  
der *Verbandsversammlung*

**Anlage 2**

zu § 1 Absatz 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee

**Dienstiegel des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**



Lindow, den 12.12.2018

Freitag  
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hollin  
Vorsitzender  
der *Verbandsversammlung*

**II. Veröffentlichung von Beschlüssen**

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am 14.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: 016/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beruft**

für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 Frau Melissa Treichel zur stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Zehdenick.

**Beschluss-Nr.: 017/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick lehnt ab:**

Die Verwaltung wird beauftragt eine bautechnische Prüfung der Haveland-Grundschule zur Möglichkeit der Nachnutzung als Kita durchzuführen.

**Beschluss-Nr.: 018/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Der Genehmigungsplanung zur Erweiterung der Kita Sonnenschein durch einen Neubau zur Schaffung von 52 Betreuungsplätzen wird zugestimmt.

**Beschluss-Nr.: 019/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Bereitstellung von Haushaltsmittel für Reparatur- und Umbauarbeiten an der ehemaligen Exin-Oberschule, Marianne-Grunthal-Str. 2.

**Beschluss-Nr.: 020/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Der Vorplanung (Variante 1) zum Bauvorhaben „Gehwegbau und Beleuchtung“ im Ortsteil Kappe wird zugestimmt.

**Beschluss-Nr.: 021/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Die Stadt Zehdenick verfügt als Straßenbaubehörde die Widmung der in ihrem Eigentum stehenden sowie der Nutzung als erweiterte Park & Ride- und Bike & Ride-Anlage incl. Verkehrsanbindung an das Gemeindestraßennetz über Eisenbahnstraße und Steindammer Weg zugrunde liegenden Grundstücksflächen, belegen in der Gemarkung Zehdenick, Flur 14, Flurstücke 61, 62, 66, 67, 68, 72, 73, 74, 76, 77, 252, 326, 329, 331, 332, 334, 335, Teilflächen aus 251, 253 und 346, sowie Flur 11, Teilfläche aus Flurstück 117 und 118 in 16792 Zehdenick, zu öffentlichen Verkehrsflächen gem. §§ 2 und 6

BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 29).

Diese bestehen aus: Fahrbahn, straßenbegleitenden Parkflächen für KFZ und Fahrräder, begrünte Randstreifen incl. Sickermulden zur Oberflächenentwässerung und einseitigem Gehweg.

Als Zubehör dienen eine Straßenbeleuchtungsanlage und je eine Ladestation für E-Fahrzeuge und E-Bikes.

Die Belegenheit dieser Verkehrsflächen ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Diese Straßen- und Platzflächen werden gem. § 3 BbgStrG in die Straßenklasse: Gemeindestraße eingestuft. Straßenbaulastträger für diese Gemeindestraße nebst Zubehör mit der Bezeichnung Eisenbahnstraße – Ast01 ist die Stadt Zehdenick.

Die Nutzung der Sachgesamtheit von Straße und Parkflächen erfasst deren sämtliche Bestandteile für den lediglich auf eine Verkehrsgeschwindigkeit von max. 30 km/h beschränkten Gemeingebrauch dieser öffentlichen Verkehrsflächen.

**Beschluss-Nr.: 022/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Der Badinger Weg (Gemeindestraße, OT Bergsdorf) im Abschnitt zwischen Häsener Straße und letzter Bebauung im OT Bergsdorf erfährt eine Teileinziehung nach § 8 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 29), mit dem Ziel der nachträglichen Einschränkung auf einen bestimmten Nutzungszweck:

– Fahrradstraße und dem Zusatz Land- und Forstwirtschaft frei –

Der Durchgangsverkehr soll aufgehoben werden, um die Nutzungsdauer des sanierten Weges zu verlängern.

Die durch Widmung nach § 48(7) BbgStrG bewirkte öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche wird der Straße dabei grundsätzlich nicht entzogen, lediglich beschränkt. Es bleibt eine beschränkt öffentliche Straße.

Diese Absicht der Teileinziehung ist verfahrensmäßig 3 Monate vor Erlass



## – Amtliche Bekanntmachungen –

der entsprechenden Allgemeinverfügung in der berührten Gemeinde, hier: Stadt Zehdenick, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

### **Beschluss-Nr.: 023/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt** den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen.

### **Beschluss-Nr.: 024/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt** dem Bürgermeister die Entlastung aus der Jahresrechnung 2015 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

### **Beschluss-Nr.: 025/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt** den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen.

### **Beschluss-Nr.: 026/19**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt** die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 nach § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

*Zehdenick, 15.03.2019*

*Dirk Wendland*

*Stellv. Bürgermeister*

## III. Öffentliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das verbundene Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, den Kommunalwahlen und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 26. Mai 2019**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Kommunalwahlen und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters liegt in der Zeit vom **6. Mai bis 10. Mai 2019** während der Dienstzeiten von
 

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

 der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 im Einwohnermeldeamt, Raum 129 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

#### **2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

#### **3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Wer seine Angaben im Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **10. Mai 2019, 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick im Einwohnermeldeamt (Raum 129), Falkenthaler Chaussee, 16792 Zehdenick Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetzes i.V.m. § 32 b Abs.1 brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist im Einwohnermeldeamt möglich.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **5. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Für die Antragsstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist der Antragsvordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist der zu nutzen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

#### **4. Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis**

a) Für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters werden bis **spätestens 11. Mai 2019** auf Antrag

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen
  - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort
  - der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
  - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- in das Wählerverzeichnis eingetragen.

b) Für die Europawahlen werden bis **spätestens 5. Mai 2019** auf Antrag wahlberechtigten Personen

- die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach § 15 Absatz 1 Nr. 4 EUWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.
  - die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
  - die in einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
  - die nach § 12 Abs.2 des Bundeswahlgesetzes zum deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen
- in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick im Einwohnermeldeamt zu stellen. Dabei sind die allgemein geltenden Öffnungszeiten zu beachten.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. **Antrag eines Wahlscheines**

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form **spätestens bis Freitag, den 24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, für die etwa notwendige Stichwahl **bis Freitag, den 14. Juni 2019, 18:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegrammen, Fernschreiben, E-Mail: ewma@zehdenick.de.

Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch das Geburtsdatum der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer unter Zuhilfenahme der Wahlbenachrichtigung den Wahlschein schriftlich beantragt, muss diese im Briefumschlag rechtzeitig und frankiert an die Meldebehörde senden

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

In den Fällen nach Pkt. 5a) bis c) können Wahlscheine noch am **Wahltag bis 15.00 Uhr** beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass

ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets, oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. **Briefwahl**

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit den Wahlscheinen zur Europawahl, zur Kreistagswahl und Kommunalwahl zugleich:

- einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
- je einen Stimmzettelumschlag für die jeweilige Wahl
- und einen (äußeren) Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl
- je ein Merkblatt zur jeweiligen Wahl

Bei der Briefwahl hat der Wähler die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass diese **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlleiterin, in deren Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Sie können dort auch abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde abgegeben werden.

Zehdenick, den 22.03.2019

Dirk Wendland  
Stellv. Bürgermeister

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zu der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick am 26. Mai 2019**

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

**Wahlvorschlag 1**

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
<b>Leib, Hartmut</b>	<b>1962</b>	<b>Betriebswirt</b>	<b>Zehdenick</b>	

**Wahlvorschlag 2**

**Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
<b>Schulz, Waldemar</b>	<b>1964</b>	<b>Instandhaltungsmechaniker</b>	<b>Zehdenick</b>	<b>Klein-Mutz</b>

**Wahlvorschlag 3**

**Alternative für Deutschland (AfD)**

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
<b>Barthel, Sabine</b>	<b>1962</b>	<b>Ingenieurökonom (FH)</b>	<b>Zehdenick</b>	



**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Wahlvorschlag 4****Einzelwahlvorschlag Kronenberg**

Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
<b>Kronenberg, Bert</b>	<b>1960</b>	<b>Projektentwickler</b>	<b>Zehdenick</b>	<b>Klein-Mutz</b>

Zehdenick, den 27.03.2019

Bianca Bewersdorf  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick und der Ortsbeiräte der Ortsteile Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf am 26. Mai 2019**

**I. Wahl der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick**

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

**Wahlvorschlag 1****Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Leib, Hartmut	1962	Betriebswirt	Zehdenick	
2	Rißmann, Frauke	1967	Verwaltungsbeamtin	Zehdenick	Wesendorf
3	Krumbach, Bernd	1949	Bauingenieur i.R.	Zehdenick	
4	Beuth, Emil	1950	Standesbeamter i.R.	Zehdenick	Zabelsdorf
5	Kurze, Roland	1952	Dipl. Ing.(FH) f. Anlagenbau	Zehdenick	
6	Trüe, Frank	1956	Lehrer	Zehdenick	
7	Tappert, Torsten	1966	Schulleiter	Zehdenick	
8	Gesch, Bernd	1960	Verwaltungsfachwirt	Zehdenick	
9	Kubaty, Tino	1963	Revierförster	Zehdenick	Vogelsang
10	Treichel, Anke	1971	Diplomdesignerin	Zehdenick	
11	Wolf, Hans Peter	1951	Bergmann i.R.	Zehdenick	Wesendorf

**Wahlvorschlag 2****Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Schulz, Waldemar	1964	Instandhaltungsmechaniker	Zehdenick	Klein-Mutz
2	Hasse, Norbert	1947	Dipl. Ingenieur (FH)	Zehdenick	
3	Reichl, Hermann	1944	Dipl. Ingenieur (FH)	Zehdenick	
4	Schulze, Michael	1967	Bankkaufmann	Zehdenick	Bergsdorf
5	Ludwig, Manuela	1971	Geschäftsführerin	Zehdenick	
6	Semle, Monika	1960	Krankenschwester	Zehdenick	
7	Wielow, Jürgen	1961	Kfz- Schlosser	Zehdenick	
8	Ludwig, Mario	1967	Produktionstechniker	Zehdenick	
9	Liers, Manfred	1951	Schaltwart	Zehdenick	
10	Lange, Kevin	1993	Dipl. Wirtschaftler	Zehdenick	Marienthal
11	Müller, Wilmar	1945	Fotomeister	Zehdenick	
12	Putzalla, Mathias	1970	Polizeibeamter	Zehdenick	

**Wahlvorschlag 3****DIE LINKE (DIE LINKE)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Wilksch, Claus-Dieter	1955	Steuerfachgehilfe	Zehdenick	Badingen
2	Dr. Franz-Reichel, Jutta	1954	Ärztin	Zehdenick	
3	Glasow, Cordula	1962	Gesundheitsaufseherin	Zehdenick	Badingen
4	Linstedt, Holger	1954	Dipl. Ingenieur	Zehdenick	

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

5	Züge, Gunter	1960	Angestellter	Zehdenick	Badingen
6	Pätzold, Volker	1944	Elektromeister	Zehdenick	
7	Hinsberger, Werner	1947	Schäfer	Zehdenick	
8	Schulze, Bernd Dietmar	1963	Verkäufer	Zehdenick	Vogelsang

**Wahlvorschlag 4**  
**BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE/ B90)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Merker, Reiner-Michael	1974	Obstbau/Obstgehölzpflege	Zehdenick	Bergsdorf
2	Rose, Andreas	1967	Malermmeister	Zehdenick	

**Wahlvorschlag 6**  
**Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Lierse, Lore	1955	Zoofachhändlerin	Zehdenick	

**Wahlvorschlag 7**  
**Freie Demokratische Partei (FDP)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Feige, Eberhardt	1947	Lehrer i.R.	Zehdenick	
2	Jäger, Jürgen	1951	Malermmeister i.R.	Zehdenick	
3	Gotthardt, Bernd	1947	Rentner	Zehdenick	Klein-Mutz
4	Jäger, Wenke	1982	Kindheitspädagogin	Zehdenick	

**Wahlvorschlag 12**  
**Alternative für Deutschland (AfD)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Barthel, Sabine	1962	Ingenieurökonom (FH)	Zehdenick	
2	Jahn, Franklin	1972	Polizeibeamter	Zehdenick	Zabelsdorf
3	Knorr, Elke Margarete	1959	Dipl. Betriebswirt (FH)	Zehdenick	Burgwall
4	Etienne, Marc	1973	Fachkaufmann (HWK)	Zehdenick	Marienthal
5	Bartsch, Klaus	1959	Diplomökonom	Zehdenick	Ribbeck
6	Sothmann, Thomas	1964	Konstruktionsmechaniker	Zehdenick	

**Wahlvorschlag 18**  
**Wählergruppe Bürger für Zehdenick (BFZ)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Reinicke, Bernd	1955	Dipl. Sozialarbeiter	Zehdenick	
2	Seehausen, Jana	1963	Sonderpädagogin	Zehdenick	
3	Heine, Mario	1977	Koch	Zehdenick	
4	Hornung, Rita	1955	Finanzbuchhalterin	Zehdenick	
5	Voß, Ingrid	1951	Rentnerin	Zehdenick	
6	Brettschneider, Nicole	1982	Erzieherin	Zehdenick	
7	Zühlke, Heidrun	1954	Rentnerin	Zehdenick	Bergsdorf
8	Felisch, Angelika	1957	Erzieherin	Zehdenick	
9	Sommerfeldt, Florian	1989	Metallbaufacharbeiter	Zehdenick	
10	Tamm, Marina	1967	Gruppenleiterin, Betreuerin	Zehdenick	
11	Maser, Sabrina	1980	Heilerziehungspflegerin	Zehdenick	Mildenberg

**Wahlvorschlag 19**  
**Wählergruppe Schorfheide (WS)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Halle, Bernd	1956	Polizeibeamter i.R.	Zehdenick	Kappe
2	Hoth, Karola	1957	Dipl. Ing. Informatik	Zehdenick	Kurtschlag
3	Lenz, Heiko	1975	Vertriebsleiter	Zehdenick	Wesendorf
4	Henke, Andrea	1980	Dipl. Verwaltungsbetriebswirtin	Zehdenick	Krewelin
5	Haubner, Gabriele	1961	Selbstständige mit Reiterhof	Zehdenick	Kappe

## – Amtliche Bekanntmachungen –

6	Steddin, Hans-Jürgen	1962	Monteur	Zehdenick	Kurtschlag
7	Witte, Stefan	1980	Kfz-Service-Berater	Zehdenick	Wesendorf
8	Okonek, Janette	1967	Angestellte	Zehdenick	Kappe
9	Tamm, Christian	1961	Landwirt	Zehdenick	Wesendorf
10	Lenz, Reinhard	1951	Tapezierer	Zehdenick	Wesendorf
11	Witte, Sebastian	1985	Selbstständiger	Zehdenick	Wesendorf

### Wahlvorschlag 21

#### Listenvereinigung Gemeinsam für Zehdenick (GfZ)

#### Beteiligte Wählergemeinschaft Tonstichlandschaft (WTL) und Wählergemeinschaft Wir für Zehdenick (WfZ)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Witzlau, André	1975	Sachbearbeiter	Zehdenick	Mildenberg
2	Gerth, Norbert	1952	Geschäftsführer	Zehdenick	
3	Schulze, Karin	1944	Lehrerin	Zehdenick	Mildenberg
4	Mikat, Jacqueline	1969	Angestellte	Zehdenick	
5	Herk, Denny	1975	Unternehmer	Zehdenick	Mildenberg
6	Hildebrandt, Peter	1965	Angestellter	Zehdenick	
7	Woidtke, Christian	1985	Angestellter	Zehdenick	Mildenberg
8	Stadige, Mathias	1964	Selbstständig	Zehdenick	Bergsdorf
9	Knechtel, Aimo	1977	Dipl. Ing. Bauwesen	Zehdenick	
10	Trampe, Jana	1972	Geschäftsführerin	Zehdenick	Badingen
11	Wegener, Wolfgang	1952	Pensionär	Zehdenick	Badingen
12	Schulz, Ricardo	1970	Einzelhändler	Zehdenick	
13	Wegener, Sonja	1954	Pensionärin	Zehdenick	Badingen
14	Nowak, Andreas	1967	Angestellter	Zehdenick	
15	Isensee, Sven	1982	Selbstständig	Zehdenick	
16	Riemann, Stefan	1973	Angestellter	Zehdenick	

### II. Wahl des Ortsbeirates Badingen

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Badingen als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

#### Wahlvorschlag 3

#### DIE LINKE (DIE LINKE)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Wiltsch, Claus-Dieter	1955	Steuerfachgehilfe	Zehdenick	Badingen
2	Glasow, Cordula	1962	Gesundheitsaufseherin	Zehdenick	Badingen
3	Schöttler, Norbert	1953	Rentner	Zehdenick	Badingen

### III. Wahl des Ortsbeirates Bergsdorf

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Bergsdorf als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

#### Wahlvorschlag 2

#### Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Koch, Jennifer	1985	Unternehmerin	Zehdenick	Bergsdorf

#### Wahlvorschlag 11

#### Wählergruppe Landwirtschaft, Gartenbau, Umwelt (LGU)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Lehmann, Christoph	1981	Geschäftsführer	Zehdenick	Bergsdorf



**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Wahlvorschlag 22**  
**Einzelwahlvorschlag Langner**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Langner, Annika	1983	Bürokauffrau	Zehdenick	Bergsdorf

**Wahlvorschlag 23**  
**Einzelwahlvorschlag Pannier**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Pannier, Jens	1975	Soldat	Zehdenick	Bergsdorf

**IV. Wahl des Ortsbeirates Burgwall**

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Burgwall als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

**Wahlvorschlag 12**  
**Alternative für Deutschland (AfD)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Knorr, Elke Margarete	1959	Dipl. Betriebswirt (FH)	Zehdenick	Burgwall

**Wahlvorschlag 24**  
**Einzelwahlvorschlag Christine Pasdzior**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Pasdzior, Christine	1957	Pensionärin	Zehdenick	Burgwall

**Wahlvorschlag 25**  
**Einzelwahlvorschlag Gunther Pasdzior**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Pasdzior, Gunther	1980	Dachdecker	Zehdenick	Burgwall

**V. Wahl des Ortsbeirates Kappe**

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Kappe als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

**Wahlvorschlag 19**  
**Wählergruppe Schorfheide (WS)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Halle, Bernd	1956	Polizeibeamter i.R.	Zehdenick	Kappe
2	Kähler, Henri	1986	Elektriker	Zehdenick	Kappe
3	Haubner, Gabriele	1961	Selbstständige mit Reiterhof	Zehdenick	Kappe
4	Halle, Eckhard	1960	Hausmeister	Zehdenick	Kappe

**VI. Wahl des Ortsbeirates Klein-Mutz**

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Klein-Mutz als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

**Wahlvorschlag 7**  
**Freie Demokratische Partei (FDP)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Gotthardt, Bernd	1947	Rentner	Zehdenick	Klein-Mutz

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Wahlvorschlag 26

#### Einzelwahlvorschlag Wirth

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Wirth, Cindy	1979	Bürokauffrau	Zehdenick	Klein-Mutz

### Wahlvorschlag 27

#### Einzelwahlvorschlag Zajons

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Zajons, Corinna	1972	Arzthelferin	Zehdenick	Klein-Mutz

### VII. Wahl des Ortsbeirates Krewelin

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Krewelin als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

#### Wahlvorschlag 19

##### Wählergruppe Schorfheide (WS)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Henke, Andrea	1980	Dipl. Verwaltungsbetriebswirtin	Zehdenick	Krewelin
2	Rose, Tobias	1979	Netzmeister	Zehdenick	Krewelin
3	Schmidt, Christian	1976	Anlagenfahrer	Zehdenick	Krewelin

### VIII. Wahl des Ortsbeirates Kurtschlag

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Kurtschlag als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

#### Wahlvorschlag 19

##### Wählergruppe Schorfheide (WS)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Hoth, Karola	1957	Dipl. Ing. Informatik	Zehdenick	Kurtschlag
2	Steddin, Hans-Jürgen	1962	Monteur	Zehdenick	Kurtschlag
3	Stelter, Marko	1971	Installateurmeister	Zehdenick	Kurtschlag

### Wahlvorschlag 28

#### Einzelwahlvorschlag Keskowski

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Keskowski, Sandra Evelin	1976	Selbstständige Vermögensberaterin	Zehdenick	Kurtschlag

### IX. Wahl des Ortsbeirates Marienthal

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Marienthal als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

#### Wahlvorschlag 2

##### Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Braun, Andreas	1978	Selbstständig	Zehdenick	Marienthal

#### Wahlvorschlag 12

##### Alternative für Deutschland (AfD)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Etienne, Marc	1973	Kaufmann (HWK)	Zehdenick	Marienthal
2	Grüneberg, Karl-Heinz, Max, Wilhelm	1949	Unternehmer	Zehdenick	Marienthal

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Wahlvorschlag 29**  
**Einzelwahlvorschlag Mikat**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Mikat, Yvonne	1969	Personalsachbearbeiterin	Zehdenick	Marienthal

**Wahlvorschlag 30**  
**Einzelwahlvorschlag Zietmann**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Dr. Zietmann, Uwe	1956	Lehrer	Zehdenick	Marienthal

**X. Wahl des Ortsbeirates Mildenberg**

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Mildenberg als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

**Wahlvorschlag 20**  
**Wählergemeinschaft Tonschichtlandschaft (WT)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Witzlau, André	1975	Sachbearbeiter	Zehdenick	Mildenberg
2	Schulze, Karin	1944	Lehrerin	Zehdenick	Mildenberg
3	Herk, Denny	1975	Unternehmer	Zehdenick	Mildenberg
4	Eschner, Kati	1983	Angestellte	Zehdenick	Mildenberg

**Wahlvorschlag 31**  
**Einzelwahlvorschlag Junghans**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
	Junghans, Alf	1969	Baufacharbeiter	Zehdenick	Mildenberg

**XI. Wahl des Ortsbeirates Ribbeck**

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Ribbeck als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

**Wahlvorschlag 32**  
**Wählergruppe Bürger für Ribbeck (BfR)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Bartsch, Klaus	1959	Diplom-Ökonom	Zehdenick	Ribbeck
2	Müller, Marcel	1994	Landwirt	Zehdenick	Ribbeck
3	Karbe, Valentina	1978	Landwirtin	Zehdenick	Ribbeck
4	Neumann, Alexander	1969	Bauleiter	Zehdenick	Ribbeck

**XII. Wahl des Ortsbeirates Vogelsang**

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Vogelsang als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

**Wahlvorschlag 33**  
**Vogelsanger Wählergemeinschaft (VoW)**

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Kubaty, Tino	1963	Revierförster	Zehdenick	Vogelsang
2	Müller, Frank	1963	Ingenieur für Hochbau	Zehdenick	Vogelsang
3	Lebelt, Reiner	1935	Rentner	Zehdenick	Vogelsang
4	Oehmke, Gudruhn	1953	Rentner	Zehdenick	Vogelsang



## – Amtliche Bekanntmachungen –

### XIII. Wahl des Ortsbeirates Wesendorf

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Wesendorf als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

#### Wahlvorschlag 1

##### Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Rißmann, Manfred	1951	Verwaltungsbeamter i.R.	Zehdenick	Wesendorf
2	Wolf, Hans Peter	1951	Bergmann i.R.	Zehdenick	Wesendorf

#### Wahlvorschlag 19

##### Wählergruppe Schorfheide (WS)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Lenz, Heiko	1975	Vertriebsleiter	Zehdenick	Wesendorf
2	Witte, Stefan	1980	KFZ-Service-Berater	Zehdenick	Wesendorf
3	Tamm, Christian	1961	Landwirt	Zehdenick	Wesendorf
4	Lenz, Reinhard	1951	Tapezierer	Zehdenick	Wesendorf

### XIV. Wahl des Ortsbeirates Zabelsdorf

Der Wahlausschuss der Stadt Zehdenick hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Zabelsdorf als gültig zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

#### Wahlvorschlag 1

##### Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Listenplatz	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit	Stadt	Ortsteil
1	Beuth, Emil	1950	Standesbeamter i.R.	Zehdenick	Zabelsdorf
2	Lau, Christopher	1985	Lagerleiter	Zehdenick	Zabelsdorf
3	Teltzrow, Sandra	1972	Physiotherapeutin	Zehdenick	Zabelsdorf

Zehdenick, den 27.03.2019

Bianca Bewersdorf  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen

Gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 14.03.2019 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen beschlossen.

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Zehdenick, den 15.03.2019

Dirk Wendland  
Stellv. Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Jahresrechnung 2015 der Stadt Zehdenick

Gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 14.03.2019 beschlossen, dem Bürgermeister die Entlastung aus der Jahresrechnung 2015 der Stadt Zehdenick zu erteilen.

Zehdenick, den 15.03.2019

Dirk Wendland  
Stellv. Bürgermeister

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Bekanntmachung über den geprüften  
Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen**

Gemäß § 83 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 14.03.2019 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen beschlossen.

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

*Zehdenick, den 15.03.2019*

*Dirk Wendland  
Stellv. Bürgermeister*

**Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters  
für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015**

Gemäß § 83 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 14.03.2019 beschlossen, dem Bürgermeister die Entlastung für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2015 zu erteilen.

*Zehdenick, den 15.03.2019*

*Dirk Wendland  
Stellv. Bürgermeister*

**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse**

11.04.2019 – Hauptausschuss

29.04.2019 – Stadtverordnetenversammlung

09.05.2019 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick ([www.zehdenick.de](http://www.zehdenick.de)) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

**Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick**

**Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1**

**Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt**